



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumenschutz

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
ZI. REP-43.00/16/0017

Wien, 3. März 2016

Betreff: Jugendausbildungsgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 26. Jänner 2016,
GZ: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 - § 5 Abs. 4 ABPG

Unklar scheint die Situation von *Praktikanten*, welche eine Entschädigung erhalten und als Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet sind. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut würde auch in diesen Fällen eine Kontaktaufnahme durch die Koordinationsstelle sowie Einbindung des Dienstgebers erfolgen.

Zusätzliche administrative Aufwände sollten – durch entsprechend klare Regelungen – vermieden werden.

Zu Art. 2 - § 6 ABPG

Die Bestimmung sollte nochmals überdacht werden.

Sie bewirkt für alle Beteiligten zusätzliches Risiko sowie zusätzlichen administrativen Aufwand. Zur Beurteilung, ob und inwieweit die normierte Berechtigung tatsächlich vorliegt, wäre der Arbeitgeber jedenfalls gezwungen, sich nach dem Perspektiven- oder Betreuungsplan zu erkundigen.

Zu Art. 2 - § 13 Abs. 2 ABPG

Von der normierten Meldepflicht des Hauptverbandes wären sämtliche An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung von Personen nach Beendigung der



Schulpflicht und vor Erreichen des 18. Lebensjahres umfasst. Das Gesetz dürfte jedoch nur meinen, dass Jugendliche, die ihre Ausbildung beenden, *zunächst von der Schule usw.* zu erfassen und zu melden sind und erst danach weitere Daten über den Hauptverband zu vervollständigen sind. Dies wäre klarzustellen.

Im Sinn effizienter Verwaltung wäre darüber hinaus sicherzustellen, dass auch im Bildungsbereich die Regeln eingehalten werden, die für die Verwaltung von Personendaten nach dem E-Government-Gesetz seit Jahren gelten (Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen bPK, §§ 9 ff. E-GovG). Damit wäre der verwaltungstechnisch aufwändige Umweg über die Sozialversicherungsnummer nicht notwendig (noch abgesehen davon, dass nicht alle Jugendlichen eine Sozialversicherungsnummer haben müssen).

Zu Art. 2 - § 13 Abs. 1 iVm § 17 ABPG

§ 13 Abs. 1 kommt in Verbindung mit § 17 einer Selbstanzeige gleich. In Fällen, in welchen Erziehungsberechtigte eine Ausbildung anstreben und der Meldeverpflichtung nachkommen, erscheint eine Geldstrafe nicht gerechtfertigt.

Eine Geldstrafe sollte in jenen Fällen verhängt werden, in denen Erziehungsberechtigte fahrlässig oder vorsätzlich – somit durch schulhaftes Verhalten – nicht für eine Ausbildung sorgen. Für Erziehungsberechtigte, welche nachweislich zumindest versucht haben, ihrer Verpflichtung nach § 4 nachzukommen und auch ihre Meldeverpflichtung nach § 13 erfüllt haben, sollte eine Befreiung vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor